Aus diesem Verhältnisse der polizeilichen Thätigkeit zu der strafrichterlichen ergibt sich aber mit Nothwendigkeit, daß der von den Preßpolizeibehörden einzunehmende Standpunkt im principiellen Einklange mit der Jurisprudenz der Gerichtshöfe in Preßstraffachen zu stehen hat.

Die gedachten Behörden haben fortan bei ihrer Thätigkeit von diesen leitenden Gesichtspunkten auszugehen und hiebei nachstehende Directiven bezüglich der polizeilichen Beschlagnahme von Preßerzeugnissen genauest einzuhalten:

1) Die polizeiliche Beschlagnahme von Preßerzeugnissen kann überhaupt nur in den durch Artikel 10—34. des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als Verbrechen oder Vergehen bezeichneten Fällen, wegen Polizeiübertretungen aber nur nach Maaßgabe des Art. 42. dieses Gesetzes eintreten.

2) In jedem einzelnen Falle, in welchem zur polizeilichen Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses geschritten wird, muß ein bestimmtes Strafgesetz verletzt erscheinen, und deßhalb auch die Einleitung einer Untersuchung von Seite der Gerichte in Aussicht stehen.

3) Bei Erwägung der Frage, ob ein Preßerzeugniß wegen seines Inhaltes polizeilich mit Beschlag zu belegen sei, ist dessen Inhalt objectiv aufzufassen und ohne Unterstellung von Tendenzen unter die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen zu subsummiren.

4) Ist ein Preßerzeugniß polizeilich mit Beschlag belegt, von den Gerichten aber freigegeben worden, so darf dasselbe nicht wiederholt mit polizeilichem Beschlage belegt werden.

5) Die Herausgabe einer Ersatznummer für eine mit polizeilichem Beschlage belegte Zeitung ist an sich nicht gesetzwidrig und kann daher nur durch den Inhalt der Ersatznummer oder in Gemäßheit des Art. 42. des angeführten Gesetzes zu einer polizeilichen Beschlagnahme Veranlassung geben.

Dasselbe ist der Fall bezüglich der Herausgabe von Blättern mit sogenannten Censurlücken.

6) Besteht ein Preßerzeugniß aus einem Hauptblatte und einem oder mehreren Beiblättern, so hat sich die polizeiliche Beschlagnahme nur auf denjenigen oder diejenigen Theile des Preßerzeugnisses zu erstrecken, welche gesetzwidrigen Inhaltes sind.

7) In denjenigen Fällen, in welchen mit einem Staate Gegenseitigkeit in Preßstraffachen in der Weise besteht, daß die strafrechtliche Verfolgung nur auf den Antrag des Beleidigten einzutreten hat, darf auch die polizeiliche Beschlagnahme nur auf gestellten Antrag des Beleidigten erfolgen.

8) Derselbe Grundsatz ist auch bezüglich der durch die Presse begangenen Angriffe auf die Ehre einer Privatperson festzuhalten.

9) Liegen in den Localen geschlossener Gesellschaften für gesellige Unterhaltung Zeitungsblätter und Zeitschriften, worin gegen die preßgesetzlichen Bestimmungen verstoßen ist, zur Lectüre auf, so ist von Seite der Preßpolizeibehörden zur Beschlagnahme solcher Preßerzeugnisse nicht zu schreiten.

Die Vorkehrung der polizeilichen Beschlagnahme ist nur dann gerechtfertigt, wenn z. B. das Local einer solchen Gesellschaft dazu benützt wird, um incriminirte Schriften zu vertheilen und hiedurch zu verbreiten.

Uebrigens ist in Erwägung zu ziehen, ob nicht auf Grund des Art. 19. des Gesetzes vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, polizeilich einzuschreiten ist, wenn der an die Vorstände solcher Gesellschaften ergangenen polizeilichen Aufforderung, verbotene oder dem Preßstrafgesetze zuwiderlaufende und deßhalb mit Beschlag belegte Schriften aus den Vereinslocalitäten zu entfernen, nicht Folge geleistet und fortgesetzt darin verharrt wird, den Inhalt incriminirter Schriften in dem Vereine zu verbreiten.

10) Die verfügte polizeiliche Beschlagnahme eines Preßerzeugnisses ist von der Preßpolizeibehörde sofort wieder aufzuheben, wenn nicht längstens innerhalb 8 Tagen die Einleitung strafgerichtlichen Verfahrens erfolgt ist.

Die Aufhebung der polizeilichen Beschlagnahme ist übrigens nicht erst von der vorgängigen Mittheilung darüber, ob eine strafgerichtliche Untersuchung eröffnet worden ist oder nicht, abhängig; vielmehr tritt für die Polizeibehörde die Nothwendigkeit der Aufhebung der Beschlagnahme schon ein, wenn die achttägige Frist abgelaufen ist, ohne daß ihr eine Mittheilung über die erfolgte Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens wegen der in Beschlag genommenen Preßerzeugnisse zugegangen ist.

Wurde eine Untersuchung eingeleitet, aber eingestellt, oder ein Straferkenntniß erlassen, ohne daß die Unterdrückung, Vernichtung oder Confiscation des Preßerzeugnisses ausgesprochen worden ist, so hat die Polizeibehörde, ohne weiteren Beschluß abzuwarten, sogleich mit eingetretener Rechtskraft des richterlichen Erkenntnisses die verfügt gewesene polizeiliche Beschlagnahme aufzuheben.

Alle den vorstehenden Directiven zuwiderlaufenden Anordnungen haben hiemit außer Wirksamkeit zu treten.

München, den 14. Juni 1859.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.
von Neumayr.

Durch den Minister:
der General-Secretär
Ministerial-Rath Epplen.

Erschienene Neuigkeiten des deutschen Buchhandels.

(Mitgetheilt von der J. C. Hinrichs'schen Buchhandlung.)

Angekommen in Leipzig am 22. u. 23. Juni 1859.

J. Abelsdorff in Berlin.

4372. **Notizen**, geographische u. statistische, zur Erläuterg. der Karten d. Kriegsschauplatzes in Ober-Italien. gr. 16. Geh. ⅙ ℛ

Arnoldische Buchh. in Leipzig.

4373. **Hoffmann, W.**, Encyklopädie der Erd-, Völker- u. Staatenkunde. 33. Lfg. hoch 4. Geh. * 4 Ngr

Aronsohn's Buchh. in Bromberg.

4374. **Fechner, J.**, die sittlich-religiöse Weltanschauung d. Sophokles. gr. 8. Geh. * ⅓ ℛ

Becher's Verlag in Stuttgart.

4375. **Oulibicheff, A.**, Mozart's Leben u. Werke. 2. Aufl. Neu hrsg. v. L. Gantter. 3. Halbbd. gr. 16. Geh. 12 Ngr

Besser's Verlag in Berlin.

4376. **Marx, K.**, zur Kritik der politischen Oekonomie. 1. Hft. gr. 8. * 1 ℛ

4377. **Ruppius, O.**, der Pedlar. Roman aus dem amerikanischen Leben. gr. 16. Geh. * 12 Ngr

Bosselmann in Berlin.

4378. **Zeitschrift** f. Acclimatisation. Organ d. Acclimatisations-Vereins f. die Königl. Preuss. Staaten. Hrsg. v. E. Kaufmann. 2. Bd. Jahrg. 1859. 1—3. Hft. gr. 8. pro cplt. * 2½ ℛ

Brückner & Renner in Meiningen.

4379. **Motz, P.**, Jokes-Aepfel. Gedichte in Henneberger Mundart. 2. Bdchn. 16. 1858. In Comm. Geh. * ⅓ ℛ

Costenoble in Leipzig.

4380. **Sterne**, die, u. die Erde, Gedanken üb. Raum, Zeit u. Ewigkeit. Aus d. Engl. übertr. v. W. v. Voigts-Rhetz. 8. Geh. * ⅓ ℛ

4381. **Verena, S.**, ein Sohn d. Südens. Roman. 2 Bde. 8. Geh. 2¼ ℛ